

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 26.02.2014

Beratung: ..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung Sitzung am: 01.04.2014

..x. Hauptausschuss Sitzung am: 01.04.2014

Beschluss: ..x. Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 15.04.2014
Beschluss-Nr.: S 34/552/14

Betreff: Namensgebung „Zum Hafen an der wilden Aue“ für die neue Zufahrtstraße von der L 30 / L 40 zum Hafen Königs Wusterhausen / Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Namensgebung für die neue Zufahrtsstraße zum Hafen Königs Wusterhausen / Wildau südlich abzweigend von der L 30 / L 40 mit dem amtlichen Straßennamen

„Zum Hafen an der wilden Aue“.

Begründung:

Die Stadtverordneten vergeben durch Beschluss für Straßen, Wege und Plätze eine amtliche Straßenbezeichnung. Mit der Namensgebung soll eine bessere Orientierung insbesondere auch für den Wirtschaftsverkehr ermöglicht werden.

Die Zufahrtstraße zum Hafen Königs Wusterhausen / Wildau (siehe Anlage) liegt im B-Plangebiet LUTRA-Hafenerweiterung Wildau und soll den amtlichen Straßennamen „Zum Hafen an der wilden Aue“ erhalten.

Der hier vorgeschlagene Straßename basiert auf der Anregung des Wildauer Ehrenbürgers Herrn Welsch und stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Wunsch der LUTRA nach Bezugnahme zum Hafen und der Forderung nach Bezugnahme zum Standort.

Die beiden in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung favorisierten Namensvorschläge „Am Südhafen“ und „Zur alten Ziegelei“ sind bezgl. ihrer inhaltlichen Aussagen nicht eindeutig.

Die Diskrepanzen können mit dem Straßennamen „Zum Hafen an der wilden Aue“ überbrückt und die jeweiligen Intensionen – Hafenaaffinität und lokaler Bezug – zusammen geführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen durch die Namensgebung.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Anlage: Schreiben von Herrn Welsch
Schreiben von Frau Hornung
Lageplan